


AMTSBLATT



des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 17. Oktober 2019

Nr. 22/2019

Nr. 181 Stadt Schönwald; Büchereisatzung vom 11.10.2019
Seite 165
Nr. 182 Stadt Schönwald; Zehnte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Seite 165

Nr. 183 Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen; Haushaltssatzung
für 2019
Seite 166

Nr. 181

Satzung über die Bücherei der Stadt Schönwald (Büchereisatzung)

Vom 11. Oktober 2019

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die Stadt Schönwald betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Ort und Öffnungszeiten der Bücherei werden über die Tageszeitung, den Anschlag an der Amtstafel und die Internetpräsentation der Stadt bekanntgegeben. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat jedermann das Recht die Bücherei zu benutzen.

(2) In der Bücherei werden sowohl analoge als auch digitale Medien zur Ausleihe bereitgehalten. Büchereibesucher dürfen sich Medien zur Ausleihe in den Regalen und Auslagen selbst aussuchen, sofern das Medium für sie altersmäßig freigegeben ist.

(3) Medien, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, können über Fernleihe ausgeliehen werden, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und über den Büchereiverbund verfügbar sind.

(4) Das Büchereipersonal berät Büchereibesucher auf Wunsch und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Medien. Es übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus, entsprechenden Anweisungen ist zu folgen.

§ 2 Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Das Ausleihen von Medien aus der Stadtbücherei Schönwald und die Anforderung von Medien über Fernleihe ist, mit Ausnahme der Ausleihe von DVDs, kostenfrei. Für eine DVD wird eine Gebühr von 1,00 EUR je Ausleihe erhoben. Die Gebühr ist von der ausleihenden Person sofort bei der Ausleihe, im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 bei der Rückgabe zu entrichten.

§ 3 Dauer der Ausleihe

(1) Die Ausleihfrist für Bücher aus dem Büchereibestand beträgt vier Wochen. Für Zeitschriften, CDs, DVDs, Tonies und Tonieboxen aus dem Büchereibestand beträgt sie zwei Wochen.

(2) Die Ausleihfrist für Medien, die über Fernleihe angefordert werden, wird von der ausleihenden Bücherei festgelegt.

(3) Das Büchereipersonal kann eine Verlängerung um eine weitere Ausleihfrist zulassen, wenn gegenwärtig keine Nachfrage nach dem Medium besteht. Hiervon ausgenommen sind Tonieboxen. Mit der Verlängerung der Ausleihfrist für DVDs fällt eine neue Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 an.

§ 4 Haftung

(1) Die ausleihende Person haftet gegenüber der Stadt für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums. Keine Beschädigung in diesem Sinn stellen Abnutzungsspuren dar, die durch einen normalen und üblichen Gebrauch des Mediums entstehen.

(2) Weist ein Medium bereits mit Beginn der Ausleihe eine Beschädigung oder einen Defekt auf, ist das Büchereipersonal umgehend zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14. Juli 2017.

Schönwald, 11. Oktober 2019,

Stadt Schönwald;
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 182

Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schönwald

Vom 11. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schönwald vom 30. April 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	125,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	980,00 €/Jahr und

b) mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis 4 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	75,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	125,00 €/Jahr
über 40 m ³ /h	980,00 €/Jahr.“

2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird „2,10 €“ durch „2,34 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Schönwald, 11. Oktober 2019,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 183

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands „Fichtelgebirgsmuseen“ für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.401.466 EUR
-----------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	311.416 EUR
-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

884.250 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 12 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	705.000,00 EUR
- Stadt Arzberg	66.773,39 EUR
- Stadt Wunsiedel	109.476,61 EUR
- Fichtelgebirgsverein e.V.	3.000,00 EUR

b) Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

58.700 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	46.960,00 EUR
- Stadt Arzberg	4.104,00 EUR
- Stadt Wunsiedel	7.636,00 EUR

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge - Finanzen und Schulen -, Jean-Paul-Str. 9, Zimmer 2.26, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge im Fachbereich „Finanzen und Schulen“ zur Einsicht bereit.

Wunsiedel, 09. Oktober 2019,

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“;
gez. Dr. Döhler, Landrat, Verbandsvorsitzender